

Antrag auf Weiterleistung von Wohngeld

Eingang:

Name und Anschrift:

Noch einzureichende Unterlagen:

Ablauf des Bewilligungszeitraumes:

1. Haushaltsmitglieder

Hat sich die Zahl der Haushaltsmitglieder geändert?

- Nein
 Ja, siehe nachstehend

Personenzahl	Änderungsgrund

2. Zahlungsweise

Hat sich die bisher angegebene Bankverbindung geändert?

- Nein
 Ja, siehe nachstehend

Name der Bank	Bankleitzahl	Kontonummer
BIC	IBAN	
Kontoinhaber: <input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Vermieter/in <input type="checkbox"/> folgende Person: _____ (Name, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis)		

3. Miete/Belastung

Hat sich die Miete/Belastung geändert?

- Nein
 Ja, ab dem _____ (bitte Nachweise über die Änderung einreichen)

4. Einnahmen

Bitte tragen Sie alle Personen (auch Kinder) und alle Einnahmen ein!

Name, Vorname:					
Art des Einkommens: z.B. Gehalt, Kindergeld, Unterhalt usw.					
Ggf. wöchentl. Arbeitszeit					
Zahlen Sie:	<input type="checkbox"/> Steuern <input type="checkbox"/> gesetzl. KV <input type="checkbox"/> gesetzl. RV	<input type="checkbox"/> Steuern <input type="checkbox"/> gesetzl. KV <input type="checkbox"/> gesetzl. RV	<input type="checkbox"/> Steuern <input type="checkbox"/> gesetzl. KV <input type="checkbox"/> gesetzl. RV	<input type="checkbox"/> Steuern <input type="checkbox"/> gesetzl. KV <input type="checkbox"/> gesetzl. RV	<input type="checkbox"/> Steuern <input type="checkbox"/> gesetzl. KV <input type="checkbox"/> gesetzl. RV

Haben Sie **private Versicherungen**, die dem Zweck einer gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung entsprechen (z.B. Risikolebensversicherung, Kapitallebensversicherung, Riesterrente, Berufsunfähigkeitsversicherung, Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen, private Kranken- oder Rentenversicherung)

Nein Ja _____
(Art der Versicherung und Versicherungsnehmer)

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung einmaliges Einkommen erhalten (z.B. Abfindungen, Unterhaltsnachzahlungen, Rentennachzahlungen usw.)?

Nein Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Art des einmaligen Einkommens	Auszahlungsdatum und Betrag in €

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied eine der nachstehend genannten Leistungen beantragt, für die Sie noch keinen Bescheid erhalten haben?

Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld I, Grundsicherung, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Rente, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Pflegegeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Nein Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Beantragte Leistung	Antragsdatum

5. Werbungskosten

Haben Sie nachstehend genannte Werbungskosten: Nein Ja, siehe nachstehend

- Fahrkosten zur Arbeit mit dem PKW – **km einfache Fahrt, Anzahl der Arbeitstage pro Woche, Anzahl der Urlaubstage im Jahr- in die letzte Spalte eintragen**
- Fahrkosten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrgemeinschaft – **Höhe mtl. Kosten**
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Werkzeug oder Berufskleidung) – **Höhe mtl. Kosten**
- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeitrag) – **Höhe mtl. Kosten**
- Doppelte Haushaltsführung (2 Wohnungen aufgrund Entfernung Wohnung-Arbeitsplatz) – **Höhe mtl. Kosten**
- Kinderbetreuungskosten mit Ausnahme von Schulbetreuungskosten (z.B. Tagesmutter, Kindergarten) – **Höhe mtl. Kosten**

Name, Vorname	Bitte hier zutreffenden Buchstaben Eintragen (a-f)	Bitte hier Höhe mtl. Kosten eintragen (evtl. entsprechende Nachweise beifügen)

6. Vermögen/Konten

Name, Vorname Alle Personen einzeln eintragen	Art	Anzahl	Name der Bank
	<input type="checkbox"/> Girokonto <input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto <input type="checkbox"/> Bausparvertrag <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Tagesgeldkonto <input type="checkbox"/> Immobilie /Grundstück <input type="checkbox"/> Nichts vorhanden	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Girokonto <input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto <input type="checkbox"/> Bausparvertrag <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Tagesgeldkonto <input type="checkbox"/> Immobilie / Grundstück <input type="checkbox"/> Nichts vorhanden	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Girokonto <input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto <input type="checkbox"/> Bausparvertrag <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Tagesgeldkonto <input type="checkbox"/> Immobilien/ Grundstück <input type="checkbox"/> Nichts vorhanden	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Girokonto <input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto <input type="checkbox"/> Bausparvertrag <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Tagesgeldkonto <input type="checkbox"/> Immobilien/ Grundstück <input type="checkbox"/> Nichts vorhanden	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Girokonto <input type="checkbox"/> Sparbuch/Sparkonto <input type="checkbox"/> Bausparvertrag <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Tagesgeldkonto <input type="checkbox"/> Immobilien Grundstück <input type="checkbox"/> Nichts vorhanden	_____	_____

Haben Sie bei Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt, so dass keine Kapitalertragssteuern abgeführt werden müssen? Nein Ja

Es besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn **erhebliches Vermögen** vorhanden ist. Erhebliches Vermögen ist vorhanden, wenn die Summe des **verwertbaren** Vermögens /z.B. Immobilien, Geldvermögen, Forderungen, sonstige Rechte, Wertgegenstände, bewegliche Sachen z.B. Auto, Schmuck) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Haben die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verwertbares Vermögen in entsprechender Höhe?

ja nein

7. zu leistende Unterhaltszahlungen an andere Personen

Haben sich zu den bisher angegebenen Unterhaltszahlungen Änderungen ergeben?

Nein, Unterhaltszahlungen haben sich nicht geändert - bitte aktuellen Kontoauszug vorlegen

Ja, Unterhaltszahlungen haben sich geändert - bitte Nachweise über die Änderung vorlegen

Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt

Eine Verpflichtung besteht, Unterhalt kann aufgrund des derzeitigen Einkommens jedoch nicht gezahlt werden

8. Schwerbehinderung

Sind Sie oder ein Haushaltsmitglied schwerbehindert?

Nein Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Grad der Behinderung	Ausweis gültig bis	Merkzeichen	Pflegegrad	Sind Sie Opfer national-sozialistischer Verfolgung?
				<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
				<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

9. Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Ist bekannt, dass sich in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen in den nächsten 12 Monaten etwas ändern wird; z.B. Geburt, Auszug, Umzug, Änderung der Miete, Änderung des Einkommens?

Nein Ja, siehe nachstehend

Name, Vorname	Veränderungsdatum	Grund der Veränderung

10. Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

Wurde für einen Haushaltangehörigen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben.

Nein

Ja, und zwar für: _____ von _____ bei Ausländerbehörde _____
 (Name Haushaltsmitglied) (Name Verpflichtungsgeber) (Ort)

Hinweise

Gem. §§ 60, 61 und 65 Sozialgesetzbuch, 1. Teil (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung an der Aufklärung des für die Bearbeitung maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet.

Sie sind verpflichtet der Wohngeldstelle jegliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen (Umzug, Tod eines Haushaltsmitgliedes, Einkommensänderung, Geburt, Mietänderungen, Beantragung von anderen Sozialleistungen usw.)

Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird der Wohngeldantrag abgelehnt.

Weiterhin können Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € bzw. als Straftat geahndet werden.

Zu Unrecht erhaltenes Wohngeld ist zu erstatten.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 5 aufgeführten Haushaltsmitglieder und andere Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Datenschutzrechtliche Hinweise aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO und der Änderung des SGB X:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während

des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das *Statistikamt Nord*, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt
Frau Falkner Tel. 04836/990-42
E-Mail: sonja.falkner@amt-eider.de
Frau Frahm Tel. 04836/990-43
E-Mail: petra.frahm@amt-eider.de
Fax-Nr. 04836/990-40

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt
Frau Schubert Tel. 04836/990-52
E-Mail: inka.schubert@amt-eider.de
Fax-Nr. 04836/990-50

- Landesdatenschutzbeauftragte:
Marit Hansen
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel: 0431 988-1200, Fax: -1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)